



## **Jobcenter: Finanzielle Hilfe in Coronazeiten**

*Wenn in Zeiten der Corona-Pandemie das Einkommen wegfällt oder sich verringert, können die Betroffenen unter anderem auch Hilfe beim Jobcenter beantragen. Der Zugang dazu wurde im März „erleichtert“. Das bedeutet aber nicht, dass nach der Antragstellung automatisch Geld überwiesen wird, wie oft in den Medien berichtet wurde. Es müssen nach wie vor die Voraussetzungen dafür vorliegen und die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden. Das Jobcenter berät gerne Hilfesuchende und hat dafür ein Schaubild entwickelt, das erste Fragen beantwortet.*

Welche Hilfen es von staatlichen Stellen gibt, ist für viele schwer nachzuvollziehen, besonders dann, wenn man noch nie Hilfeleistungen in Anspruch genommen hat. Wo kann ich einen Antrag stellen und was passiert nach der Antragsstellung? Die Mitarbeiter/innen des Jobcenters haben das Ziel, die Anträge der Hilfesuchenden möglichst kurzfristig zu bearbeiten und zu bescheiden. Eine gewisse Bearbeitungszeit ist allerdings einzuplanen, da auch beim so genannten „erleichterten“ Zugang eine Vielzahl an Unterlagen geprüft werden müssen.

Bei bestehendem Beratungsbedarf rund um das Arbeitslosengeld II wird zur Verringerung von Wartezeiten um eine vorherige Terminvereinbarung unter 04281 983-6749 (Zeven), 04761 983-4646 (Bremervörde), 04261 983-3728 (Rotenburg (Wümme)) oder per Email an [jobcenter@lk-row.de](mailto:jobcenter@lk-row.de) gebeten. Die Vordrucke für die Beantragung von Arbeitslosengeld II sind unter [www.lk-row.de/jobcenter](http://www.lk-row.de/jobcenter) abrufbar. Die Antragsunterlagen können auch in den Dienststellen des Jobcenters per E-Mail angefordert oder dort persönlich herausgeholt werden.

## **Sozialschutz-Paket mit „Erleichterungen“ für die Antragstellung**

Bereits im März 2020 hat der Gesetzgeber im Zuge der Corona-Pandemie das sogenannte Sozialschutz-Paket beschlossen. Dieses soll helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für Bürgerinnen und Bürger abzufedern. Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (umgangssprachlich „Hartz 4“) wurde verschiedene „Erleichterungen“ im Rahmen der Antragsstellung geschaffen, welche nun bis zum 31.12.2020 verlängert wurden.

So ist unter anderem der Zugang zum Arbeitslosengeld II bezüglich der Vermögensprüfung und der Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung vereinfacht

worden. Auch die Berücksichtigung von Einkommen – insbesondere bei Selbständigen – erfolgt nach vereinfachten Regeln. Auch die Regelungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden geändert.

# Ich verdiene kein Geld mehr!

(ggf. infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie)

